



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunte Tagung
Genf, 26. und 27. April 1982

PERIODISCHE VERÖFFENTLICHUNG DER GEBÜHREN

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf seiner achten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss beschlossen, auf die Tagesordnung für seine neunte Tagung die Frage zu setzen, ob es zweckmässig ist, die geltenden Gebühren periodisch zu veröffentlichen (siehe Dokument CAJ/VIII/11, Absatz 27).

2. Dieser Beschluss beruhte einerseits auf einem Vorschlag der französischen Delegation an die Verbandsstaaten, ihren Gebührentarif jährlich in ihrem nationalen Amtsblatt für Sortenschutz (nachstehend als "Amtsblatt" bezeichnet) zu veröffentlichen, andererseits auf einem Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs, eine entsprechende Publikation auch im Amts- und Informationsblatt der UPOV vorzunehmen. Das Interesse an solchen Massnahmen erklärt sich aus der Tatsache, dass in bestimmten Fällen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung - nämlich dann, wenn die Dienststelle eines Verbandsstaats ("Amt B") die Dienststelle eines anderen Verbandsstaats ("Amt A") um die Durchführung der Prüfung auf ihre Kosten bittet - das Amt B dem Amt A ein Entgelt zu entrichten hat, "das der in Betracht kommenden Prüfungsgebühr entspricht, die im Staat des Amtes A erhoben wird" und dass der Anmelder an das Amt B einen Betrag zu entrichten hat, "der soweit wie möglich dem . . . erwähnten Entgelt entspricht" (Artikel 2 der Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit,

- i) die Dienststellen der Verbandsstaaten und
- ii) die Züchter

über die im Ausland erhobenen Prüfungsgebühren zu unterrichten.

3. Gegenwärtig veröffentlichen die meisten Dienststellen der Verbandsstaaten in ihren Amtsblättern die Gebührensätze, wenn diese erstmalig festgesetzt und wenn sie geändert werden. Das Verbandsbüro veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt der UPOV in den gleichen Fällen eine zusammenfassende Darstellung der Gebührensätze (jedenfalls soweit es durch die Dienststelle des betroffenen Staates entsprechend informiert wird oder die Information aus dem Amtsblatt entnehmen kann). Damit die auf diese Weise vorgenommene Unterrichtung vollständig ist, empfiehlt es sich, dass die Dienststellen der Verbandsstaaten

i) alle ihre Gebührensätze, und zwar bei ihrer erstmaligen Festsetzung und bei jeder Änderung, veröffentlichen;

ii) das Verbandsbüro in diesen Fällen über diese Gebühren so schnell wie möglich unterrichten.

4. Die auf die oben dargestellte Weise vorgenommene Unterrichtung hat zwei Nachteile:

i) Was die nationalen Amtsblätter anbetrifft, so ist die Information möglicherweise schwer verständlich, wenn sie in Form der Wiedergabe einer Gesetzesbestimmung erfolgt, durch die frühere gesetzliche Vorschriften geändert werden; dies gilt besonders für Personen, die mit den früheren Bestimmungen nicht vertraut sind; hinzu kommen sprachliche Schwierigkeiten, denn die nationalen Amtsblätter sind natürlich in den nationalen Sprachen abgefasst.

ii) Was ebenfalls die nationalen Amtsblätter aber in gleicher Weise das Amts- und Informationsblatt der UPOV anbetrifft, so wird die Information mit einer gewissen Verzögerung veröffentlicht, die sich aus der periodischen Herausgabe der einzelnen Ausgaben des Amtsblatts ergibt. Die Erfahrung zeigt, dass nur in seltenen Fällen die Veröffentlichung neuer Gebührensätze im nationalen Amtsblatt früher erfolgt als das Inkrafttreten dieser Gebührensätze.

5. Das Verbandsbüro macht folgende Vorschläge, um für die nationalen Dienststellen diese Schwierigkeit auszuräumen:

i) Unverzüglich nach Erhalt einer Mitteilung eines Verbandsstaats verfasst das Verbandsbüro den Abschnitt, der im Amts- und Informationsblatt der UPOV erscheinen soll, und übersendet eine Ablichtung hiervon den Dienststellen der Verbandsstaaten; diese können den Abschnitt in einen Ordner aufnehmen, den sie für diesen Zweck bereithalten.

Oder (gegebenenfalls auch zusätzlich):

ii) Das Verbandsbüro gibt für die Dienststellen der Verbandsstaaten eine Tabelle heraus, in der die in den Verbandsstaaten geltenden Gebühren zusammengefasst sind, und übersendet den verschiedenen Dienststellen eine auf den neuesten Stand gebrachte Tabelle, sobald in dem einen oder anderen Verbandsstaat Änderungen erfolgt sind.

Mit Rücksicht auf die wachsende Kompliziertheit der Gebührensysteme müsste die zusammenfassende Tabelle sich auf die für die Prüfung auf nationaler Ebene erhobenen Prüfungsgebühren beschränken.

6. Das Verbandsbüro glaubt, dass die oben aufgezeichneten Lösungen den nationalen Dienststellen bessere Dienste leisten würden als eine jährliche Veröffentlichung der geltenden Gebühren, welche bei der grossen Zahl der Verbandsstaaten und der Häufigkeit der Änderungen schnell veralten würde. Die Information der Züchter durch die nationalen Amtsblätter und das Amts- und Informationsblatt der UPOV scheint auch ohne die anderen Informationsquellen, wie beispielsweise die Gesetzesblätter und die Veröffentlichungsorgane der Züchterorganisationen, ausreichend zu sein, da die Züchter im allgemeinen nur an bestimmten Arten und bestimmten Ländern interessiert sind, so dass auf eine jährliche Erinnerung an die Gebührensätze verzichtet werden kann.